

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Zollernalbkreises vom 17.9.2024**

Aufgrund der §§ 3 und 34 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden- Württemberg hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 16. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Zollernalbkreises vom 16.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 7.12.2020 beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

#### **§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Der Jugendhilfeausschuss besteht aufgrund von § 2 Absatz 1 **Kinder- und Jugendhilfegesetz** für Baden-Württemberg (LKJHG) als beschließender Ausschuss. **Das Nähere bestimmt die Satzung über das Jugendamt.**

#### **§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

dem Verwaltungs- und Finanzausschuss **18 Kreisräte**,  
dem Ausschuss für Umwelt und Technik **18 Kreisräte**,  
dem Schul-, Kultur- und Sozialausschuss **18 Kreisräte**.

Bezüglich des Jugendhilfeausschusses wird auf die Regelungen in der Satzung über das Jugendamt des Zollernalbkreises verwiesen.

#### **§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Verwaltungsreform, Personalangelegenheiten, Finanzen, Beteiligungen an Unternehmen einschließlich Zollernalb Klinikum gGmbH (zur Vorberatung von Entscheidungen des Kreistags), Liegenschaften und Gebäude, örtliche **und überörtliche** Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, Wirtschaftsförderung, Sparkassenwesen, Wahlvorbereitung und **Digitalisierung**.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet außerdem im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und höher sowie Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 TVöD und höher, soweit es sich nicht um leitende Beamte oder Beschäftigte des Landkreises handelt.

#### **§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Abfallwirtschaft, **Radwege**, Straßen- und **verkehrsrechtliche** Angelegenheiten, Schülerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr, Umwelt-, Natur-, Landschafts-, **Denkmal- und Klimaschutz**, **Landwirtschaft**, Obst- und Gartenbauberatung, **Forst**, Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz, Altlasten.

**§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Schulen, Bildung, Kulturpflege, Sport, **Tourismus**, Archivwesen, Kreispflegeplanung, Altenhilfe, **Einrichtungen der Sozialhilfe und Förderung von freien Trägern der Wohlfahrtspflege, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Gesundheit, Teilhabeplanung, Hilfe für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht, Blindenhilfe, Flucht und Integration.**

**§ 5 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 150.000 € bis 1 Mio. € im Einzelfall,

**§ 5 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen (auch Bauaufträgen), soweit im Einzelfall der Betrag von 200.000 € überschritten wird, sowie die Übertragung von genehmigungspflichtigen Ermächtigungen über 30.000 €.

Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf,

**§ 5 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:**

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 30.000 € bis zu 200.000 € im Einzelfall, die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 € und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,

**§ 5 Abs. 4 Nr. 8 erhält folgende Fassung:**

Abschluss von Leasing-, Miet-, Pacht- und Dienstleistungsverträgen ab einer jährlichen Leasing-, Miet- und Pachtsumme von mehr als 75.000 €,

**§ 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 200.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,

**§ 7 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:**

der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 200.000 €, bei der Vergabe von Bauaufträgen bis zu einer Vergabesumme von 300.000 €, im Einzelfall.

Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,

**§ 7 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:**

die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 30.000 € im Einzelfall,

**§ 7 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:**

der Abschluss von Leasing-, Miet-, Pacht- und Dienstleistungsverträge bis zu einer jährlichen Leasing-, Miet- und Pachtsumme von 75.000 €,

**§ 7 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:**

die Übertragung von genehmigungspflichtigen Ermächtigungen bis 30.000 €,

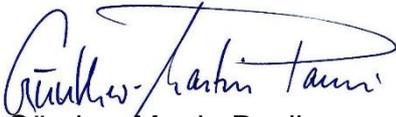
**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Balingen, den 17.9.2024



Günther-Martin Pauli  
Landrat